

17.01.2024

Kleine Anfrage 3170

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias Afd

Auswirkungen des Urteils des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen in Bezug auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Personen im Kirchenasyl in NRW

Wie aus einem aktuellen Urteil des Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hervorgeht, haben Asylbewerber, die gegen eine Wohnsitzauflage verstoßen und stattdessen an einem anderen Ort ins Kirchenasyl gehen, keine umfassenden Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.¹

Im konkreten Fall ging es um in Sachsen-Anhalt aufhältige, abgelehnte Asylbewerber aus dem Irak. Um einer vorgesehenen Dublin-Rücküberstellung zu entgehen, nahmen die Personen in einer evangelischen Gemeinde in Bremen Kirchenasyl in Anspruch. Anschließend beehrten sie von dem zuständigen Landkreis in Sachsen-Anhalt die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), insbesondere Geldleistungen für Bekleidung und Lebensmittel sowie etwaige medizinische Leistungen. Die Kirchengemeinde sei nicht in der Lage, die anfallenden Kosten dauerhaft zu tragen.

Aus dem Urteil geht hervor, dass die „Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG an eine Wohnsitzauflage [...] geknüpft sei“. Das Paar „könne seinen Lebensunterhalt sichern, indem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt wieder nach Sachsen-Anhalt verlege. Es bestehe im Kirchenasyl in Bremen lediglich ein Anspruch auf die Übernahme der notwendigen Reise- und Verpflegungskosten (Reisebeihilfe), um von Bremen nach Sachsen-Anhalt zurückzukehren. Es sei der Wille des Gesetzgebers, eine unerlaubte Binnenwanderung von Asylbewerbern zu verhindern. Die Antragsteller hätten keine Gründe vorgebracht, warum eine Rückkehr nach Sachsen-Anhalt unzumutbar sein soll. Allein die Befürchtung, nach Schweden abgeschoben zu werden, sei dafür nicht ausreichend.“²

Das Urteil wirft auch generell die Frage auf, wer – bei Inanspruchnahme des Kirchenasyls – die anfallenden Kosten trägt. Da das Kirchenasyl auch in NRW oftmals dazu dient einer Dublin-Rücküberstellung zu entgehen, dürfte es ähnliche Fälle auch in NRW geben.

¹ Vgl. <https://landessozialgericht.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/keine-existenzsichernden-leistungen-im-kirchenasyl-bei-verstoss-gegen-raumliche-aufenthaltsbeschränkung-227903.html>

² Ebd.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele Personen befinden sich aktuell in NRW im Kirchenasyl?
2. Wie viele dieser Personen sind aktuell ausreisepflichtig (mit bzw. ohne Duldung)?
3. Wie viele Personen, die sich aktuell in NRW im Kirchenasyl befinden, erhielten grundsätzlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?
4. Welche Kosten werden bei Nutzung des Kirchenasyls von Personen, die grundsätzlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten würden, durch die Kirchen bzw. aus Steuermitteln – sprich aus dem kommunalen bzw. Landeshaushalt – getragen? (Bitte differenziert nach Kostenart listen)
5. Welche Auswirkungen hat oben erwähntes Urteil auf die weitere Kostenabrechnung im Zusammenhang mit dem Kirchenasyl?

Enxhi Seli-Zacharias